Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7221**
16. Wahlperiode 15. 11. 2007

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6752 –**

Bundeswehreinsatz im Inneren anlässlich des G8-Gipfels, bislang nicht erwähnte Amtshilfe und deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz mehrerer tausend Bundeswehrsoldaten anlässlich des G8-Gipfels fügt sich in die Bestrebungen von Teilen der Bundesregierung ein, die Bundeswehr zunehmend als Ordnungsfaktor auch in der Innenpolitik einzusetzen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Inlandseinsätze außer zu Verteidigungszwecken jedoch nur unter den Voraussetzungen des Grundgesetz-Artikels 35. Die Bundesregierung beruft sich bislang auf dessen Absatz 1, der die Verpflichtung zur Amtshilfe vorsieht. Zulässig sind dabei aber nur solche militärischen Verwendungen, die keinen Einsatzcharakter im Sinne eines obrigkeitlichen Tätigwerdens aufweisen. Aus Sicht der Fragesteller wurde diese Vorgabe mit dem Einsatz von Spähpanzern, Tornados und Hunderten von Feldjägern verletzt. Die bisherigen Antworten der Bundesregierung auf Anfragen der Fragesteller weisen Widersprüchlichkeiten auf. So gab es offenkundig Einsätze, die in keiner bislang veröffentlichten Liste von Amtshilfeersuchen aufgeführt sind, wie beispielsweise die Versorgung von Polizisten mit Verpflegung und Wasser mittels Bundeswehrhubschraubern. Dem liegen offensichtlich kurzfristig mündlich gestellte Anträge von Polizeiführern zugrunde. In diesem Zusammenhang wurde auf eine verfassungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung der Polizei-Anträge verzichtet.

Dies wirft die Frage auf, ob es noch weitere Bundeswehreinsätze gab, zu denen die Bundesregierung bislang keine Angaben gemacht hat. Ein entsprechender Verdacht verstärkt sich durch die Weigerung der Bundesregierung, die täglichen Lageberichte zur Verfügung zu stellen, die vom Streitkräfteunterstützungskommando und anderen Dienststellen der Bundeswehr erstellt worden waren. Auf Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke teilte das BMVg mit, es sei „nicht verpflichtet“, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird die parlamentarische Kontrolle des Bundeswehreinsatzes erschwert.

Hinzu kommen einige Widersprüche zwischen den Antworten der Bundesregierung und den Ausführungen des Bundesministeriums der Verteidigung in seinem Bericht vom 2. Juli 2007. Dies betrifft unter anderem die Festlegung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13. November 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

von Streckenabschnitten und Prioritäten für die Tornado-Überwachung. In Zusammenhang hiermit ist auch nach wie vor unklar, was die Mehrzahl der von den Tornados gemachten Bilder – von Menschenansammlungen, Zelten und Duschen usw. – mit dem offiziellen Auftrag, „Bodenmanipulationen“ festzustellen, zu tun haben soll.

Insgesamt verstärkt sich der Verdacht, dass die Bundesregierung mit Nachdruck die Militarisierung der Innenpolitik anstrebt und eine parlamentarische Kontrolle erschweren will.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Von Verfassungswegen ist zwischen Formen der Amtshilfe durch die Streitkräfte unterhalb der Einsatzschwelle und einem Einsatz der Streitkräfte im Innern im Sinne des Artikels 87a Abs. 2 GG zu unterscheiden. Die technisch-logistischen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Amtshilfe und Unterstützungsleistungen gegenüber Dritten durch die Bundeswehr während des G8-Gipfels vom 6. bis 8. Juni 2007 in Heiligendamm erreichten diese Einsatzschwelle nicht.

Die Antrags- und Genehmigungsverfahren entsprachen den rechtlichen Vorgaben und waren verfassungsrechtlich zulässig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6046) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/6215 – und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6317) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/5698 – verwiesen.

1. In welchen Fällen geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Amtshilfeersuchen „von verfassungsrechtlicher Bedeutung“ ist?

Die Bundesregierung sieht Amtshilfeersuchen regelmäßig dann als von verfassungsrechtlicher Bedeutung an, wenn aufgrund der Beantragung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, dass hoheitliche Aufgaben unter Inanspruchnahme von Zwangs- und Eingriffsbefugnissen wahrgenommen werden sollen.

2. Welche im Zeitraum seit 1996 erfüllten Amtshilfeersuchen hat die Bundesregierung für verfassungsrechtlich bedeutsam gehalten und einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung unterzogen (bitte detailliert darstellen)?

Mit der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6159) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. wurden mit der Beilage 1 die dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bekannten Hilfeleistungen der Bundeswehr aufgrund Amtshilfeanträge von 1996 bis Mai 2007 aufgelistet. Die Amtshilfeanträge der laufenden Nummern 1–3, 14–18, 20–25, 28–31, 33, 37–39, 41–43, 45, 49, 52–55, 57–59 und 62 wurden durch das BMVg geprüft und entschieden. Die übrigen Amtshilfeanträge wurden ebenengerecht unterhalb der ministeriellen Ebene entschieden.

3. Welche Prüfung hat die Bundesregierung vorgenommen, um sicherzustellen, dass der im BMVg-Bericht erwähnte Transport von 100 Polizisten am 6. Juni 2007 durch Marineboote „nicht im Zusammenhang mit einem unmittelbaren polizeilichen Einsatz“ gestanden habe?

Die Polizei hat um technisch-logistische Amtshilfe in Form von Transportleistung gebeten. Der Grund für diese Anfrage war die nicht vorhersehbare Situation eines nicht durchführbaren Landtransportes durch die Blockade von Schiene und Straße zwischen Kühlungsborn und Heiligendamm. Dadurch war das Erreichen des Verfügungsraumes „Sperrzone Heiligendamm“ für die Einsatzkräfte der Polizei nicht möglich. Der Transport fand zur Seebrücke Heiligendamm statt. Hierbei handelte es sich um technisch-logistische Amtshilfe. Die Prüfung innerpolizeilicher Maßnahmen obliegt nicht der Bundesregierung. Die weitere Beauftragung der transportierten Polizeikräfte ist durch die Bundeswehr nicht zu bewerten gewesen, da es sich um Polizeibeamte der Landespolizei oder ihr unterstellter Kräfte gehandelt hat.

a) Hat die Polizei die Zusage gegeben, die Polizisten seien nicht auf dem Weg zu einem Einsatz, und wenn ja, hat die Polizei angegeben, wo und wann die Polizisten zum nächsten Mal eingesetzt werden?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

b) Welche Möglichkeiten hatte die Bundeswehr, dies zu überprüfen, und wann und durch wen ist diese Prüfung vorgenommen worden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

c) Aus welchen Überlegungen heraus wurde eine solche Prüfung vorgenommen, wo doch die Bundesregierung sonst niemals Angaben zu Polizeieinsätzen der Länder macht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

d) Handelte es sich um eine außerdienstliche Fahrt der Polizisten?

Nein

e) Wie ist der Begriff eines „unmittelbar“ bevorstehenden Einsatzes zu verstehen?

In diesem Zusammenhang ist unter dem Begriff eines „unmittelbar“ bevorstehenden Einsatzes zu verstehen, dass die Polizeikräfte nicht an einen Ort des Aufeinandertreffens von Polizeikräften und Demonstranten transportiert wurden.

f) Wie viel Zeit ist bis zum nächsten Einsatz der Polizisten vergangen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

g) Falls die Bundesregierung die Teilfrage f nicht beantworten kann: Wie kann sie dann sicher sein, dass diese Polizisten beim Transport durch Marineboote nicht unmittelbar auf dem Weg zu einem Einsatz waren?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

4. Ist die Aussage, die Polizisten seien nicht „unmittelbar“ auf dem Weg zu einem Einsatz gewesen, so zu verstehen, dass der Transport ansonsten verweigert worden wäre, und wenn ja,
   a) welche rechtlichen Überlegungen sind darüber von wem angestellt worden,
   b) welche Anweisungen an die Dienststellen der Bundeswehr sind mit welchem inhaltlichen Tenor hierzu übermittelt worden?

Bei der Bewertung eines Sachverhalts werden nur die tatsächlichen Umstände berücksichtigt. Der geschilderte hypothetische Sachverhalt spielte bei der Bewertung daher keine Rolle.

Zu Buchstabe a

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Warum ist dieser Transport nicht in den bislang veröffentlichten Übersichten über Amtshilfeersuchen enthalten?

Die Unterstützungsleistung ist nicht vorher beantragt worden, da die Lageentwicklung nicht vorhersehbar war und vor Ort im Rahmen der Sicherheitsvorsorge kurzfristig entschieden werden musste.

   a) Auf wessen Anfrage und Veranlassung fand dieser Transport statt?

Die Nachfrage auf Unterstützung durch Seetransport von Polizeikräften erfolgte seitens der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA Einsatzabschnitt 9 „See“ am 6. Juni 2007 über den Führer des Untereinsatzabschnittes 9 an den Leiter Seetransport der Marine vor Ort.

   b) Wer hat den Transport angeordnet?

Der Leiter Seetransport nach Rücksprache mit Kommandeur Marinestützpunktkommando Warnemünde.

   c) Fand eine verfassungsrechtliche Prüfung durch die Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung statt, wenn ja: wann, wenn nein: warum nicht?

Nein, da die Entscheidung aufgrund der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit vor Ort getroffen wurde und nicht an das BMVg herangetragen wurde. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahme steht außer Zweifel.

6. Warum gibt die Bundesregierung unter Bundestagsdrucksache 16/6317 an, die „Anlage 2, Seite 4“ enthalte Angaben über Amtshilfeersuchen vom 6. und 7. Juni 2007 bzgl. des Transports von Wasser und Verpflegung an Polizeibeamte, obwohl die genannte Stelle zwar einen Hinweis auf eingesetzte Soldaten, aber keineswegs auf ein diesem Einsatz zugrundeliegendes Amtshilfeersuchen enthält?

Die Unterstützungsleistung ist nicht vorher beantragt worden, da die Lageentwicklung nicht vorhersehbar war und vor Ort aus Fürsorgegründen kurzfristig entschieden werden musste. Die Unterstützung der Amtshilfeanträge des Auswärtigen Amtes und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregie-

rung auf Personentransport mit Hubschraubern der Bundeswehr wurde durch den Bundesminister der Verteidigung für den Zeitraum des G8-Gipfels gebilligt. Da die Lageentwicklung nicht vorhersehbar war und vor Ort aus Fürsorgegründen kurzfristig entschieden werden musste, wurde auf die im Rahmen der Amtshilfe bereitstehenden Hubschrauber für das Auswärtige Amt und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zurückgegriffen. Die Entscheidung traf WBK I „Küste“.

a) Auf welcher Grundlage hat der Befehlshaber Wehrbereichskommando I „Küste“ den „kurzfristig mündlich“ gestellten Antrag der BAO Kavala als „zulässig nach Artikel 35 Grundgesetz“ beurteilt, wenn doch nach Angaben der Bundesregierung (Antwort auf Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/6317) grundsätzlich die Abteilung Recht im Bundesministerium der Verteidigung für die bei Anträgen von Polizeibehörden erforderliche verfassungsrechtliche Prüfung zuständig ist?

Die Lieferung von Lebensmitteln ist offenkundig eine Unterstützungsleistung, bei der eine mögliche Inanspruchnahme von Zwangs- oder Eingriffsbefugnissen ausgeschlossen ist.

b) Trifft es zu, dass mit dem Hinweis auf „Artikel 35 Grundgesetz“ der Absatz 1 des Artikels 35 gemeint ist?

Ja

c) Sollte die Bundesregierung diesen Transport nicht als Amtshilfeleistung einschätzen: Was ist dann die rechtliche Grundlage dafür und wie ist dann der Hinweis des Befehlshabers Küste auf Artikel 35 zu verstehen?

Bei dieser Unterstützung handelte es sich um technisch-logistische Amtshilfe.

d) Warum enthalten die bislang von der Bundesregierung veröffentlichen Übersichten über Amtshilfeersuchen keinen Hinweis auf diesen Transport?

Aufgrund der Fragestellungen in den vorangegangenen Anfragen sind in der Übersicht die Amtshilfeanträge aufgeführt, die dem BMVg oder anderen Dienststellen schriftlich vorgelegt wurden.

7. Warum hat die Bundesregierung unter Bundestagsdrucksache 16/6166 (Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP) behauptet (Punkt 34), die Bereitstellung von Hubschraubern für die Versorgungsflüge am 6. und 7. Juni 2007 „erfolgte auf der Grundlage der Anträge des Auswärtigen Amtes und des Bundespresseamtes“, und warum behauptet sie unter Bundestagsdrucksache 16/6317, es habe sich um einen „kurzfristig mündlichen“ Antrag der BAO Kavala gehandelt hat und wie erklärt die Bundesregierung diesen Widerspruch?

Die Unterstützung aufgrund der Amtshilfeanträge des Auswärtigen Amtes und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung auf Personentransport mit Hubschraubern der Bundeswehr war durch den Bundesminister der Verteidigung gebilligt. Daher wurde auf die im Rahmen der Amtshilfe bereitstehenden Hubschrauber für das Auswärtige Amt und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zurückgegriffen. Somit waren im Rahmen der Amtshilfe gebilligte Hubschrauber verfügbar. Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich daraus kein Widerspruch.

8. Warum sind die unmittelbar von der BAO Kavala beim Aufklärungsgeschwader 51 angeforderten zusätzlichen Tornado-Flüge nicht in den regierungsamtlichen Auflistungen über Amtshilfeersuchen enthalten?

Der „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“ an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2007 führt hierzu auf Seite 8 f. aus:

In enger, seitens Wehrbereichskommando I „Küste“ angewiesener Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller Besondere Aufbauorganisation KAVALA und dem Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“ wurden entgegen der ursprünglich beantragten und im Zeitfenster vom 29. April bis 26. Mai 2007 gebilligten zwei Aufklärungsmissionen (mit jeweils zwei Flugzeugen) insgesamt sieben Aufklärungsmissionen (mit jeweils einem bis drei Flugzeugen) durchgeführt. In den sieben Missionen wurden 14 Flugzeuge eingesetzt.

Begründet wurden diese zusätzlichen Forderungen durch den nicht vollständig abgedeckten Aufklärungsbedarf aufgrund schlechten Wetters und technischer Fehlfunktion der Aufklärungssensoren bei einigen Flügen. Die Durchführung der Demonstrationsmission erfolgte am 3. Mai, die Aufklärungsmissionen am 15. Mai, 22. Mai, 30. Mai, 31. Mai, 4. Juni und 5. Juni 2007. Diese sechs Aufklärungsmissionen waren durch die Besondere Aufbauorganisation KAVALA konkret beantragt, damit wurden vier Missionen (30. Mai, 31. Mai, 4. Juni, 5. Juni) über die ursprüngliche Beantragung hinaus angefordert. In das Meldeaufkommen des durchführenden Verbandes gegenüber dem Wehrbereichskommando I „Küste“ wurden allerdings insgesamt nur drei Missionen (15. Mai, 22. Mai, 30. Mai) aufgenommen. Die Gesamtzahl der sieben Missionen wurde dem Bundesministerium der Verteidigung erst am 15. Juni 2007 bekannt.

Weiter wird im Bericht auf Seite 14 ausgeführt:

Die im Rahmen der beiden gebilligten Aufklärungsmissionen gewonnenen Ergebnisse erbrachten nach Bewertung der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA nicht die gewünschten Erkenntnisse. Gründe hierfür waren die bereits erwähnten witterungsbedingten Einschränkungen sowie technische Fehlfunktionen. In Folge dessen beantragte die Besondere Aufbauorganisation KAVALA beim Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“ unmittelbar die Durchführung weiterer Aufklärungsmissionen. In der Annahme, dass diese zusätzlichen Aufklärungsmissionen nicht gesondert zu beantragen seien, erfolgte die Durchführung durch das Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“. Vorgesetzte Dienststellen wurden nicht unterrichtet.

9. Wie viele weitere kurz- oder langfristig, mündlich, schriftlich oder mittels anderer Kommunikationsformen angeforderten Amtshilfeersuchen hat es noch gegeben, die nicht in der Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 16/6317 aufgeführt sind (bitte jeweils den Wortlaut angeben sowie nach Datum des Amtshilfeersuchens, seiner Entscheidung, der entscheidenden Stelle, Durchführung, Durchführungsort, Zahl der eingesetzten Soldaten, Verwendungszweck, Tätigkeit und Bewaffnung aufgliedern)?

Es wurden zwei Amtshilfeanträge gestellt und erfüllt, die nicht in der Anlage 1 der Bundestagsdrucksache 16/6317 gesondert aufgeführt sind. Auf die Antwort zur Frage 6d wird verwiesen.

Zum einen wurden auf kurzfristigen mündlichen Antrag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA jeweils am 6. und 7. Juni 2007 (Antrag und Durchführung) Versorgungsflüge mit Mittleren Transporthubschraubern des Heeres

CH-53 durchgeführt. Dabei wurden insgesamt ca. sieben Tonnen Trinkwasser, Verpflegung und einsatznotwendige Versorgungsgüter zur Unterstützung der Polizei und Soldaten zwischen Rostock/Laage, Bad Bramstedt und Hohenfelde nach Heiligendamm (Sicherheitszone) transportiert. Mit der Unterstützung waren insgesamt 12 Soldaten beauftragt. Es wurden im Rahmen der Unterstützung am 6. Juni 2007 zwei Hubschrauber für zwei Flüge und ein Hubschrauber für einen Flug am 7. Juni 2007 eingesetzt. Die Luftfahrzeugführer waren zur Eigensicherung mit Pistole P8 mit fünf Schuss Munition ausgestattet. Dies entspricht dem Standardverfahren Eigensicherung im Außendienst und bei Übungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zum anderen wurde auf kurzfristigen mündlichen Antrag seitens der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA Einsatzabschnitt 9 „See“ am 6. Juni 2007 über den Führer des Untereinsatzabschnittes 9 an den Leiter Seetransport der Marine vor Ort der Seetransport von 100 Polizisten von Kühlungsborn nach Heiligendamm (Sicherheitszone) beantragt. Ein Transport auf dem Landweg war aufgrund von Straßenblockaden nicht möglich. Mit der Unterstützung waren insgesamt 14 Soldaten und sechs zivile Mitarbeiter der Bundeswehr beauftragt. Es wurden im Rahmen der Unterstützung sechs Verbindungsboote der Marine eingesetzt. Es wurden keine Waffen von Bundeswehrangehörigen mitgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Welche nicht als Amtshilfe firmierenden Unterstützungsleistungen und sonstigen Verwendungen der Bundeswehr hat es im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel gegeben (bitte aufgliedern nach Datum der Durchführung, Datum der Beantragung, Antragsteller, Ort, Zahl der eingesetzten Soldaten, Verwendungszweck, Tätigkeit und Bewaffnung und angeben, wer die jeweiligen Anträge entschieden hat)?

Über die Amtshilfeersuchen hinaus sind keine weiteren Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel erbracht worden.

11. Treffen Informationen der Fragesteller zu, wonach der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Juli 2007 eine „Prioritätenverteilung“ bei der Überwachung durch Tornados anregt bzw. festsetzt, und wenn ja, welche Vereinbarungen wurden konkret getroffen und von welchen Beteiligten?

Nein. Wie im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“ an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2007 dargestellt, erfolgte die Priorisierung der aufzuklärenden Strecken und Bereiche durch die Besondere Aufbauorganisation KAVALA mit Schreiben vom 9. Mai 2007.

a) Trifft es zu, dass ein Schreiben eines Angehörigen des Stabes BAO Kavala von April 2007 zu beobachtende Areale mit der Prioritätenzuweisung „P 1“ bezeichnet, und wenn ja, welche Areale sind dies genau?

Nein. Eine Priorisierung von aufzuklärenden Strecken und Bereichen erfolgte erst mit Schreiben der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA vom 9. Mai 2007.

b) Trifft es zu, dass es am 8. Mai 2007 eine Absprache gegeben hat, markierte Strecken mit der Prioritätenzuweisung „P 2“ zu bezeichnen und wenn ja, welche Strecken sind dies genau und wer war an dieser Absprache beteiligt?

Nein. Die besagte Absprache fand zwar, wie auf Seite 7 im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“ an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2007 dargestellt, am 9. Mai 2007 statt (lediglich in der Tabelle zur Prioritätenverteilung auf Seite 8 des Berichts wird irrtümlicherweise das Datum mit dem 8. Mai 2007 nicht korrekt wiedergegeben), umfasste jedoch keine Priorisierung. Nach Einsichtnahme der Aufklärungsergebnisse und -möglichkeiten durch die Besondere Aufbauorganisation KAVALA vor Ort am 9. Mai 2007 konkretisierte und priorisierte diese mit Schreiben an das Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“ vom gleichen Tag die aufzuklärenden Straßen und Bereiche. Die „markierten Strecken“ beziehen sich auf die Strecken S1 bis S6, wie im Bericht auf Seite 7 ausgeführt.

c) Welche Überlegungen haben jeweils dazu geführt, den beiden vorerwähnten Arealen die höchsten Prioritäten zuzuweisen?

Die Priorisierung erfolgte durch die Besondere Aufbauorganisation KAVALA. Hintergründe zu Überlegungen zur Prioritätenzuweisung sind dem BMVg nicht bekannt.

12. Warum wurden den Angehörigen der BAO Kavala zahlreiche Tornado-Bilder überlassen, auf denen keinerlei mögliches Blockadegerät, sondern ausschließlich Menschenansammlungen innerhalb der Protestcamps zu sehen sind, so dass keinerlei Zusammenhang mit dem offiziell behaupteten Zweck, „Bodenmanipulationen“ festzustellen, zu erkennen ist?

Die von der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA beauftragten Strecken, Gebiete und Areale wurden zum Zwecke des Erkennens von Boden-/Erdmanipulationen überflogen und fotografiert. Danach wurden die erstellten Bilder an die Besondere Aufbauorganisation KAVALA übergeben. Die Auswahl und die Bewertung der Bilder oblag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA und war nicht Aufgabe des Aufklärungsgeschwaders 51 „Immelmann“.

Vorbemerkung/Erläuterung zu Fragen 13, 14, 16, 17, 19 und 21

Die an die Polizei weitergegebene Bilddatei „070605_PIRAT2_BILD04.JPG“ zeigt neben einem Bild von Camp Reddelich auch ein Software-Fenster, das einen Datei-Manager (ähnlich Windows Explorer) darstellt. In diesem Fenster werden u. a. die in den o. a. Fragen aufgeführten Dateinamen angezeigt. Bei diesen Dateien handelt es sich lediglich um eine Dateiordnungsstruktur der Bildauswerter mit Stichwort-Dateinamen. Bei den TIF-Dateien (Tagged Image File Format) handelt es sich um Ausschnittvergrößerungen des Rohmaterials, bei den JPG-Dateien (Joint Photographic Experts Group) um hieraus erstelltes und bearbeitetes (d. h. mit Annotationen des Auswerters versehenes) Bildmaterial. Vor der Weitergabe von Bildern an die Polizei wurde das Bildmaterial systematisch umbenannt; die Dateinamen bestehen aus Datum, Rufzeichen des Luftfahrzeuges und der Bildnummer (z. B. 070605_PIRAT2_BILD04.jpg).

Alle an die Polizei weitergegebenen Bilder wurden dem Verteidigungsausschuss mit dem „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“ vom 2. Juli 2007 vorgelegt.

13. Trifft es zu, dass von der Bundeswehr mindestens ein Foto mit dem Titel „BUND_JUGEND.tif“ angefertigt und der Polizei übergeben wurde und wenn ja, welche Relevanz hat die Beobachtung von Mitgliedern der BUND-Jugend in Zusammenhang mit dem offiziellen Auftrag, mögliche Blockadematerialien bzw. Bodenmanipulationen aufzuspüren?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung/Erläuterung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Trifft es zu, dass die Bundeswehr mindestens ein Foto mit dem Titel „TGT_03_Reddelich_BUND_*“ angelegt hat, und wenn ja, wie lautet der volle Name der Fotodatei, warum wurde das Foto an die Polizei übergeben und in welchem Zusammenhang steht das Bild mit dem offiziellen Auftrag?

Ja. Der volle Dateiname kann nicht mehr genannt werden, da die Dateiordnungsstruktur der Auswerter nur temporär angelegt wurde. Die Auswahl und die Bewertung der Bilder oblag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA und war nicht Aufgabe des Aufklärungsgeschwaders 51 „Immelmann“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung/Erläuterung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beobachtung der BUND-Jugend unter dem Aspekt des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung?

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 45, 1, 41 ff.) als Teil des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet. Es schützt den Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Die bloße Beobachtung von Menschen oder Menschengruppen ist keine Erhebung personenbezogener Daten, soweit Einzelpersonen nicht identifiziert werden können. Im Übrigen sind die Aufnahmen auch technisch nicht geeignet, Außenstehende und/oder Kraftfahrzeugkennzeichen zu identifizieren. Alle vorliegenden Ablichtungen sind im Hinblick auf eine etwaige Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Demonstrationsteilnehmern und anderen außenstehenden Personen rechtlich unbedenklich. Eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter war weder beabsichtigt noch gegeben.

16. Trifft es zu, dass die Bundeswehr mindestens zwei Fotos mit dem Titel „DUSCHEN.tif“ bzw. „DUSCHEN1.tif“ angelegt und der Polizei übergeben hat?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung/Erläuterung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

17. Trifft es zu, dass die Bundeswehr mindestens ein Foto mit dem Titel „TGT_03_Reddelich_DUSCH*“ angelegt hat, und wenn ja, wie lautet der volle Name dieser Datei?

Ja. Der volle Dateiname kann nicht mehr genannt werden, da die Dateiordnungsstruktur der Auswerter nur temporär angelegt wurde. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung/Erläuterung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

18. In welchem Zusammenhang stehen Duschen mit dem offiziellen Auftrag des Aufspürens von Bodenmanipulationen bzw. Blockadematerialien?

Die Auswahl und die Bewertung der Bilder oblag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA und war nicht Aufgabe des Aufklärungsgeschwaders 51 „Immelmann“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

19. Trifft es zu, dass die Bundeswehr mindestens drei Fotos mit dem Titel „MENSCHEN“ („_03.tif, _1.tif, _4.tif“) angefertigt und der Polizei übergeben hat, und wenn ja, in welchem Zusammenhang steht die Beobachtung von Menschengruppen mit dem offiziellen Auftrag?

Nein. Die Auswahl und die Bewertung der Bilder oblag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA und war nicht Aufgabe des Aufklärungsgeschwaders 51 „Immelmann“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beobachtung von Menschengruppen unter dem Aspekt des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

21. Trifft es zu, dass die Bundeswehr mindestens drei Fotos mit dem Titel „TGT_03_Reddelich_Ansam*“ angelegt hat, und wenn ja, wie lautet der volle Name der Bilder? Unterstellt, es gehe hierbei um Ansammlungen: Warum wurden Bilder von Ansammlungen gemacht, wenn es doch nur um Blockadematerial gehen sollte?

Ja. Die vollen Dateinamen können nicht mehr genannt werden, da die Dateiordnungsstruktur der Auswerter nur temporär angelegt wurde. Die Auswahl und die Bewertung der Bilder oblag der Besonderen Aufbauorganisation KAVALA und war nicht Aufgabe des Aufklärungsgeschwaders 51 „Immelmann“. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung/Erläuterung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

22. Warum ist nicht geprüft worden, ob jedes von den Tornados gemachte Foto im Rahmen des Auftragsumfanges des Amtshilfeersuchens lag, um auszuschließen, dass die Polizei von der Bundeswehr Fotos erhält, die diesen Auftragsumfang überschreiten?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

23. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Umständen, dass weit mehr Tornado-Flüge als bewilligt stattgefunden haben, dass die Polizei Fotos von Duschen und Menschengruppen erhalten hat und dass Militärhubschrauber lediglich nach mündlicher Anforderung durch Polizeiangehörige aufgestiegen sind?

Auf den „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“, datiert 2. Juli 2007 und auf den „Ergänzenden Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des

G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“, datiert 22. Oktober 2007 an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, wird verwiesen.

24. Wie genau lautete der Auftrag an die Besatzungen der Fennek-Spähpanzer?

Die Aufklärungssysteme Fennek wurden zur Überwachung von Räumen und Straßen sowie der Anflugrouten von Gipfelteilnehmern eingesetzt und hatten in den zugewiesenen Bereichen den Auftrag, zu beobachten und Wahrnehmungen an die Polizei weiterzumelden. Eigenständige Reaktionen auf wahrgenommene Beobachtungen und Vorfälle waren untersagt.

a) Wie wurde der Auftragsteil „Feststellungen über Fahrzeug- und Personenbewegungen“ umgesetzt?

Die Aufklärungssysteme Fennek haben von wechselnden Positionen aus Geländeabschnitte unter Nutzung der technischen Fähigkeiten des Aufklärungssystems genutzt.

b) Welchen Verfahrens- und Ermessensspielraum hatten die Besatzungen bzw. der Fahrzeugkommandant bei der Umsetzung des Auftrages?

Das Personal der Aufklärungssysteme Fennek war durch folgende Auflagen gebunden:

1. Keine eigenständigen Reaktionen auf wahrgenommene Beobachtungen und Vorfälle.
2. Einsatz an Übersichtspunkten zur Überwachung von Räumen und Straßen sowie der Anflugrouten von Teilnehmern des Gipfels.
3. Kein Einsatz an Brennpunkten.
4. Schutz durch Polizeikräfte.

c) Welche Feststellungen sind konkret an die Polizei übermittelt worden?

Einzelne Meldungen sind nicht mehr nachvollziehbar, da diese während der Unterstützungsleistung nicht dokumentiert wurden. Die Aufklärungsergebnisse wurden unmittelbar vor Ort der Polizei zur Auswertung mündlich mitgeteilt oder über Funk gemeldet. Die eingesetzten Aufklärungssysteme Fennek sind ausrüstungstechnisch nicht dazu befähigt, Bild- oder Tonmaterial aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

25. Was veranlasst die Bundesregierung zu der Annahme, die von Feldjägern im Bereich des Krankenhauses Bad Doberan fotografierten Zivilpersonen seien mit den Aufnahmen einverstanden gewesen (Antwort auf Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 16/6046)?

Bei den Fotos handelt es sich um amateurhafte „Schnappschüsse“, die in ihrer Gesamtheit für dienstliche Zwecke nicht brauchbar sind. Es handelt sich um Aufnahmen des inneren Betriebes im Bereich des Krankenhauses Bad Doberan und des abgesetzten Feldlagers. Die abgebildeten Personen sind nahezu ausschließlich Feldjäger, Sanitätssoldaten und ziviles Funktionspersonal. Aus dem Gesamtzusammenhang der Bilder wird deutlich, dass auch nicht ansatzweise die Absicht bestand, Außenstehende (z. B. Demonstrationsteilnehmer) zu fotografieren. Im Übrigen sind die Aufnahmen auch technisch nicht geeignet, Außenstehende und/oder Kfz-Kennzeichen zu identifizieren. Alle vorliegenden

Ablichtungen sind im Hinblick auf eine etwaige Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Demonstrationsteilnehmern und anderen außenstehenden Personen rechtlich unbedenklich. Eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter war weder beabsichtigt noch gegeben.

a) Was muss man sich unter typischen „Feldlagerszenen“ vorstellen?

Typische Fotos mit „Feldlagerszenen“ zeigen, wie sich das dort untergebrachte Personal mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Feldlager eingerichtet hat, unter welchen Bedingungen die Unterbringung erfolgte und Szenen aus der täglichen Routine eines Feldlagers.

b) Ist die Bundesregierung bereit, die von den Feldjägern gemachten Fotografien vorzulegen?

Das BMVg lehnt die Herausgabe der Unterlagen ab. Zwar verpflichtet das Frage- und Interpellationsrecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Bundesregierung, auf Fragen Rede und Antwort zu stehen. Diese Pflicht umfasst jedoch nicht die Herausgabe von Unterlagen.

c) Wo befinden sich diese Aufnahmen und was wird mit ihnen sowie dem Negativmaterial bzw. den Dateien geschehen?

Die gefertigten Aufnahmen befinden sich seit 26. Juni 2007 auf verschlossen gelagerten Datenträgern bei drei Dienststellen der Bundeswehr unter Verschluss. Alle Fotos wurden ausschließlich mit dienstlich gelieferten Digitalkameras erstellt, deren Speichermedien am 25. Juni 2007 gelöscht wurden.

Es ist beabsichtigt, diese Aufnahmen nach Abschluss aller Nachfragen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel zu vernichten, da es sich bei den vorliegenden Fotos aus truppendienstlicher Sicht um Aufnahmen mit allenfalls halbdienstlichem Charakter handelt, die in Ausschnitten das Lagerleben und den Einsatzort Krankenhaus Bad Doberan sowie das dort eingesetzte militärische und zivile Funktionspersonal zeigen. Die Aufnahmen sind mit Blick auf verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kräften der Bundeswehr beim G8-Gipfel unbedenklich.

26. Trifft es zu, dass Bundeswehrangehörige in Gefangenensammelstellen waren, und wenn ja

a) in welcher Gefangenensammelstelle und an welchem Datum?

b) wie viele Soldaten mit welchem Dienstgrad aus welchen Einheiten waren dort?

c) Hatten die Soldaten einen dienstlichen Auftrag, und wenn ja, welchen?

d) Was war der Zweck ihres Aufenthaltes, auf welcher Rechtsgrundlage fand dieser statt und welche Tätigkeiten haben die Soldaten unternommen?

Nach hiesiger Erkenntnis wurden keine Bundeswehrangehörigen in Gefangenensammelstellen eingesetzt oder haben sich im Umfeld dieser Einrichtungen aufgehalten.

27. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Bericht des Verteidigungsministeriums vom 2. Juli zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr anlässlich des G8-Gipfels weiterhin als Verschlusssache zu behandeln oder will sie ihn der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (bitte begründen)?

Es ist nicht beabsichtigt, die Einstufung des „Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007“ an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2007 zu ändern.

28. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Weigerung, die vom Streitkräfteunterstützungskommando erstellten täglichen Lageberichte, die Analysen und Übersichten des Zentrums für Nachrichtenwesen und den Abschlussbericht des Wehrbereichskommandos I „Küste“ herauszugeben oder vorzulegen (Schreiben des BMVg vom 27. Juli 2007 an die Abgeordnete Ulla Jelpke), auch wenn dies darauf hinausläuft, die parlamentarische Kontrolle des Bundeswehreinsatzes zu erschweren?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 25b und 27 verwiesen.

29. Unterstellt, die benannten Berichte seien eingestuft: Womit begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Einstufung (bitte für die einzelnen Unterlagen getrennt begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 27 und 28 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333